

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 6. März 2023

Nr. 10/2023

---

Inhalt:

**Fünfte Ordnung zur Änderung  
der Ordnung über den Zugang  
zu den Masterstudiengängen  
im Lehramt**

**der  
Universität Siegen**

Vom 5. März 2023

**Fünfte Ordnung zur Änderung  
der Ordnung über den Zugang  
zu den Masterstudiengängen  
im Lehramt**

**der  
Universität Siegen**

Vom 5. März 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Präambel,
- § 1 „Zugangsvoraussetzung“,
- § 2 „Sprachvoraussetzungen“,
- § 6 „Übergangsbestimmung“ und
- § 7 „In-Kraft-Treten und Veröffentlichung“.

## Artikel 1

Die Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 30. März 2021 (Amtliche Mitteilung 21/2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

### „Inhalt

Präambel

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Sprachvoraussetzungen

§ 3 Auslandsaufenthalte

§ 4 Im Ausland erworbener Studienabschluss

§ 5 Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Fächer

Teil 2 Bestimmungen für Studierende, die nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 studieren

§ 6 Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der Prüfungsordnung von 2013

Teil 3 Bestimmungen für Studierende, die nach der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium (RPO-M) an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 studieren

§ 7 Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der RPO-M von 2019

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung“

2. In der Präambel werden in Satz 4 nach den Wörtern „Qualifikationen die“ und in Satz 5 nach dem Wort „jeweiligen“ jeweils die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

### „Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen“

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugang zum Masterstudium für Lehrämter an der Universität Siegen hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, mit dem gewährleistet ist, dass am Ende des Masterstudiums die Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtzugangsverordnung (LZV) in der jeweils anzuwendenden Fassung erfüllt werden können. Daher ist Voraussetzung für den Zugang der Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern. Der Bachelorabschluss muss an einer Universität erworben worden sein oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Satz 3 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt für Berufskolleg mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Ergänzend zu Absatz 1 enthalten § 6 und § 7 weitere spezifische Voraussetzungen für den Zugang, abhängig von der Prüfungsordnung, nach der das Lehramtsstudium bisher absolviert wurde und in Zukunft absolviert wird.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „oder Fachprüfungsordnungen“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 oder“ durch die Wörter „§ 6 und“ ersetzt und nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „oder die in § 7 und den Fachprüfungsordnungen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „er bzw.“ gestrichen und nach dem Wort „sie“ die Wörter „oder er“ eingefügt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1a) und 1b) werden Absätze 2 und 3.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für GymGe
Geschichte	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums
(Praktische) Philosophie	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder Kenntnisse in Griechisch (Graecum)
Evangelische Religionslehre	Kenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und entweder Kenntnisse in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums oder Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums
Katholische Religionslehre	Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums sowie Grundkenntnisse in Hebräisch und Griechisch

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Kenntnisse in Latein und Griechisch“ durch die Wörter „das Graecum oder Hebraicum“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
6. Nach § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 2**

**Bestimmungen für Studierende, die nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 studieren“**

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

**Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der Prüfungsordnung von 2013**

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium nach der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 5. November 2012 in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen haben und ihr Masterstudium nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen, gelten ergänzend zu § 1 folgende spezifische Zugangsvoraussetzungen:
1. Es müssen fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Masterstudiengang zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Lernbereich, Unterrichtsfach oder beruflicher Fachrichtung zu erlangen. Abweichend von Satz 1 müssen für die Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit oder ohne integrierte Förderpädagogik fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Masterstudiengang zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrichtung.
  2. Es müssen Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbenden LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Lernbereich, Unterrichtsfach oder beruflichen Fachrichtung und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrichtung.
  3. Es müssen Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ nachgewiesen werden.
  4. Darüber hinaus müssen gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen für die entsprechende Schulform nachgewiesen werden:
    - a) Schulform Grundschule

Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 46 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum).
    - b) Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik
      - a. Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 23 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) und
      - b. 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt.
    - c) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 54 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum).
    - d) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik
      - a. Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 19 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum) und
      - b. 35 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt.

- e) Schulform Gymnasien und Gesamtschulen

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum). Wird das Fach Kunst oder Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert, ist anstelle des Nachweises zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP der Nachweis eines Unterrichtsfaches (Kunst oder Musik) mit 138 LP zu erbringen.

- f) Schulform Berufskollegs

Abhängig vom gewählten Modell:

- a. Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung

Das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),

- b. Modell B: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung

In der Großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 96 LP, in der Kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 42 LP und in Bildungswissenschaften Module im Umfang von 28 LP (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum).

- (2) Für die Schulform Berufskollegs im Modell C (zwei verwandte berufliche Fachrichtungen (Große berufliche Fachrichtung mit Kleiner beruflichen Fachrichtung) als duales und nicht duales Masterstudium) müssen ergänzend zu § 1 folgende schulformspezifische Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

In der Großen beruflichen Fachrichtung entweder der Fachrichtung Maschinenbautechnik oder der Fachrichtung Elektrotechnik zuzuordnende fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 114 LP, in der jeweils zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung Leistungen im Umfang von mindestens 55 LP und ein Berufsfeldpraktikum.“

8. Nach § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

### **„Teil 3**

#### **Bestimmungen für Studierende, die nach der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium (RPO-M) an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 studieren“**

9. Nach der neu eingefügten Überschrift wird folgender § 7 eingefügt:

### **„§ 7**

#### **Ergänzende Zugangsvoraussetzungen für Studierende nach der RPO-M von 2019**

Für Studierende, die nach abgeschlossenem Bachelorstudium ihr Masterstudium nach der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen, gelten ergänzend zu § 1 folgende spezifische Zugangsvoraussetzungen:

1. Es müssen fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Lernbereich, Unterrichtsfach oder beruflichen Fachrichtung zu erlangen. Abweichend von Satz 1 müssen für die Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit oder ohne integrierte Förderpädagogik fachdidaktische Studienanteile nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrichtung.

2. Es müssen Studienanteile zu inklusionsorientierten Fragestellungen nachgewiesen werden, die es ermöglichen, zusammen mit den gegebenenfalls im Masterstudiengang erwerbba- ren LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen die Summe von mindestens 5 LP pro Lernbe- reich, Unterrichtsfach oder beruflichen Fachrichtung und die Summe von mindestens 4 LP in den Bildungswissenschaften zu erlangen. Satz 1 gilt nicht für die Kleine berufliche Fachrich- tung.
3. Darüber hinaus müssen gemäß den Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung für das Ba- chelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 in der jeweils anzuwendenden Fassung für die entsprechende Schulform nachgewiesen werden:
  - a) Schulform Grundschule
 

Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 39 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.
  - b) Schulform Grundschule mit integrierter Förderpädagogik
 

Das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP, Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik mit 51 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungsprak- tikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

Es müssen 19 LP aus dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) und 23 LP aus dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) nachgewiesen werden.
  - c) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
 

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 54 LP, Bildungswissenschaften mit 51 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeld- praktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.
  - d) Schulform Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik
 

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 54 LP, Bildungswissenschaften mit in- tegrierter Förderpädagogik mit 51 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Ori- entierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.

Es müssen 22 LP aus dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) und 20 LP aus dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) nachgewiesen werden.
  - e) Schulform Gymnasien und Gesamtschulen
 

Das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 72 LP, Bildungswissenschaften mit 15 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeld- praktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung. An die Stelle von zwei Unterrichts- fächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder Musik treten. In diesem Fall ent- fallen 144 Leistungspunkte auf das entsprechende Fach (§ 4 Absatz 2 Satz 4 LZV).
  - f) Schulform Berufskollegs
 

Abhängig von der gewählten Variante:

    - a. Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung
 

Das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen mit jeweils 72 LP, Bildungswissenschaften mit 15 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Be- gleitung.

b. Modell B: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung

In der Großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 108 LP, in der Kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 36 LP, in Bildungswissenschaften Module im Umfang von 15 LP und 12 LP Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung.“

10. Der bisherige § 7 wird § 8.

11. Nach § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 4**

**Schlussbestimmungen“**

12. Im Titel des § 8 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 27. Februar 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 5. März 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)